



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.922/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

| | |
|----------|------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 78 |
| Datum: | 6. JULI 1992 |
| Verteilt | 17. Juli 1992 Ba |

Ihre GZ/vom

Dr. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

IRRESBERGER

2724

Betrifft: Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten; Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ob zitierten Gesetzesentwurf.

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Menzel



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.922/0-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| URKUNDLICHER GESETZENTWURF | |
| 21. | -GE/19..... |
| Datum: 6. JULI 1992 | |
| Verteilt | |

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|-----------------------------------|
| IRRESBERGER | 2724 | 13.886/3-III/3/92 9. Juni 1992 |

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungs-tätigkeiten ... geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel:

Die Datumsangabe "vom" hätte nach den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 103, zu entfallen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Da es im Titel nicht "Bundesministerium ...", sondern "Bundesministeriums" heißt, sollte Z 1 besser wie folgt formuliert werden:

"1. Im Titel werden die Worte "Unterricht, Kunst und Sport" durch die Worte "Unterricht und Kunst" ersetzt."

- 2 -

Zu Z. 2:

Statt "für einen Schüler und Praxisstunde" usw. sollte es in Abs. 6 besser wie folgt heißen:

"für eine Praxisstunde mit einem Schüler
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern
und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern"

Zur Gestaltung einer allfälligen Inkrafttretensbestimmung wäre auf die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 41, und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, hinzuweisen.

III. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, sollte das Vorblatt auch einen Punkt "EG-Konformität" enthalten.

IV. Zu den Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil sollte im Sinne des vorhin erwähnten Rundschreibens ebenfalls (nähtere) Ausführungen über die EG-Konformität des Gesetzesvorhabens enthalten.

Im Besonderen Teil sollte in der ersten Zeile des ersten Absatzes das Wort "allgemeinen" groß geschrieben werden.

In der elften Zeile des zweiten Absatzes hätte es statt "sollte" vielmehr "sollten" zu heißen.

Im dritten Absatz sollte in der letzten Zeile statt "nehmen" das Wort "aufnehmen" verwendet werden.

Die Ausführungen über die Kosten sollten in den Allgemeinen Teil aufgenommen werden.

- 3 -

V. Textgegenüberstellung:

Dem Gesetzesentwurf wäre im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 91, eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

